

I. Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. Be 1 „für einen Teilbereich im Stadtgebiet Bernhardswinden zwischen den Ortsverbindungsstraßen nach Meinhardswinden und Kurzendorf“ – Ergänzendes Verfahren

hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch - BauGB-

Der Stadtrat hat am 26.07.2023 die Ergänzung des Bebauungsplans Nr. Be 1 „für einen Teilbereich im Stadtgebiet Bernhardswinden zwischen den Ortsverbindungsstraßen nach Meinhardswinden und Kurzendorf“, hinsichtlich der Festsetzungen zu den Ausgleichflächen, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gem. §214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 27.11.2003 in Kraft. Er wird zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz, Nürnberger Str. 32, 3. Stock, Zimmer 3.05/3.06, während den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Ansbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ansbach, den 16.08.2023

Stadt Ansbach